

«Der Bund», Ausgabe vom 12.05.2004

«Nicht im Sinn der Verfassung»

Heikle Umsetzung des Asyl-Fürsorgestopps

Der Kanton Bern macht aus dem verfassungsmässigen Recht auf Nothilfe ein Abschreckungsinstrument gegen Asylbewerber. Das wirft rechtsstaatliche Fragen auf.

Jürg Sohm

Seit fünf Wochen erhalten Asylbewerber, auf deren Gesuche die Behörden nicht eintreten, in der Schweiz keine Fürsorgeleistungen mehr. Die Auswirkungen der aus Spargründen beschlossenen Asylrechtsverschärfung sind vorerst nicht bekannt. Das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) erachtet es als zu früh, Bilanz zu ziehen. Erst müsse sich die neue Praxis in den Kantonen einspielen, sagt BFF-Sprecher Dominique Boillat.

Keine Aussagen also, ob die umstrittene Massnahme mehr nützt oder mehr schadet. Das hängt auch damit zusammen, dass die Kantone vom Bund regelrecht überfahren wurden. Sie hatten lediglich wenige Wochen Zeit, sich auf die neue Praxis einzustellen: Auch wenn Asylbewerber mit Nichteintretensentscheid fortan die Türe gewiesen wird, kann ihnen nämlich das Recht auf Nothilfe, wie es die Bundesverfassung jedem Menschen garantiert, nicht verwehrt werden. Was unter den «Mitteln, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind», im Asylbereich genau zu verstehen ist, dazu gibt es Empfehlungen der kantonalen Sozialdirektorenkonferenz. Es bleibt aber grosser Interpretationsspielraum.

Der Kanton Bern geht nun mit einer äusserst restriktiven Auslegung voran: Die Nothilfe wird ausschliesslich in einem abgelegenen Sonderzentrum gewährt. Die Berner Polizeidirektorin Dora Andres (fdp) hat dazu eine unterirdische Militäranlage auf dem Jaunpass ausgewählt («Bund» von gestern Dienstag). Damit setzt sie ganz auf Abschreckung: Die Hürden der Nothilfe sollen so hoch sein, dass praktisch niemand darum ersuchen wird – so die Logik der freisinnigen Berner Regierungsrätin.

Nothilfe als Abschreckungsmittel – davon war in den Debatten von National- und Ständerat indes nie die Rede. Vielmehr beschwichtigten die Befürworter Bedenken, der Fürsorgestopp könne besonders Verletzliche (wie Familien mit kleinen Kindern, Schwangere oder Kranke) treffen, ausdrücklich mit dem Hinweis auf die in der Verfassung garantierte Nothilfe. Und deshalb erachteten es die Räte auch nicht für nötig, Schutzbestimmungen zu verankern. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) kritisierte den Berner Plan gestern harsch. «Damit wird das verfassungsmässige Recht auf Nothilfe ausgehöhlt», sagt SFH-Sprecher Jürg Schertenleib. Die Nothilfe zu instrumentalisieren sei nicht im Sinn der Verfassung. Die Unterbringung habe zudem faktisch «Haftcharakter». Und mit nur zwei Betreuern sei auch die von den kantonalen Sozialdirektoren empfohlene Rückkehrberatung nicht garantiert. Das Jaunpasszentrum wirft damit rechtsstaatliche Fragen auf.

Menschenrechtskonform?

Heikel ist der Berner Plan aber auch, weil in der gleichen Militäranlage auch renitente Asylbewerber untergebracht werden sollen. Leute also, die die Ausschaffung möglicherweise schon längere Zeit gezielt hintertreiben. Wer Nothilfe beansprucht, muss hingegen nicht reni-

tent sein, wie das Beispiel der Verletzlichen zeigt. Wie andere Kantone vor ihm versucht damit auch der Kanton Bern als Reaktion auf die grossen Wegweisungsprobleme ein Renitenzenzentrum mit Minimalleistung einzurichten. Ähnliche Pläne waren zuletzt im Kanton Luzern am Widerstand der Bevölkerung gescheitert. Und auf Bundesebene wurden entsprechende Forderungen mehrfach verworfen. Bundesrat Christoph Blocher gab in der Asyldebatte im Nationalrat letzte Woche zu bedenken, ohne Richterspruch seien geschlossene Unterkünfte ein Verstoß gegen die Menschenrechte. Ob das abgelegene Jaunpasszentrum unter diese Kategorie fällt, könnte somit ein Fall für die Juristen werden.